

Leitsatz:

Zum Rechtsschutzbedürfnis im HKÜ-Rückführungsverfahren bei Inhaftierung des entführenden Elternteils im Zufluchtsstaat und Inobhutnahme des entführten Kindes durch das Jugendamt.

OLG Dresden, 21. Familiensenat, Beschluss vom 2. Dezember 2025, Az.: 21 UF 593/25



Oberlandesgericht

Dresden

Familiensenat

Aktenzeichen: **21 UF 593/25**

Amtsgericht Dresden, 300 F 1933/25 HK

BESCHLUSS

In der Familiensache

V..... L....., ...

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Bundesamt für Justiz, Zentrale Behörde nach dem internationalen
Familienrechtsverfahrensgesetz, ...

Verfahrensbevollmächtigte:

M..... & C..... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ...

gegen

T..... L....., ...

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dipl.-Ing. oec. J..... L....., ...

Weitere Beteiligte:

Kind:

Y..... L....., geboren am xx.xx.2021, ...

Verfahrensbeistand:

S..... K....., ...

Jugendamt:

....., Jugendamt, ...

wegen Kindesherausgabe

hat der 21. Familiensenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. H.....,

Richter am Oberlandesgericht Dr. B..... und

Richterin am Oberlandesgericht L.....

im schriftlichen Verfahren am 02.12.2025

beschlossen:

Die Mutter trägt neben den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

I.

Der Antragsteller (nachfolgend: Vater) hat von der Antragsgegnerin (nachfolgend: Mutter) ursprünglich die Rückführung der gemeinsamen, vierjährigen Tochter Y..... (L.....) nach Norwegen auf Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25.10.1980 über zivilrechtliche Aspekte der Kindesentführung (nachfolgend: HKÜ) verlangt. Vater und Mutter sind ukrainische Staatsangehörige, die seit Herbst 2023 in Oslo/Norwegen leben.

Der Antrag des Vaters auf Anordnung der Rückführung ging am 18.06.2025 beim Amtsgericht – Familiengericht – Dresden ein. Er wurde der Mutter am 23.06.2025 zugestellt. Die Mutter wurde kurz darauf aufgrund eines Beschlusses des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts Bautzen vom 11.07.2025 in Haft genommen. Grundlage hierfür war ein Europäischer Haftbefehl des Gerichts Oslo in erster Instanz. Das betroffene Kind befand sich seither auf Grund einer Inobhutnahme des Jugendamts mit Zustimmung der Mutter in einer Pflegefamilie. Mit Beschluss vom 04.09.2025 ordnete das Amtsgericht die Zurückführung des Kindes an. Ende September 2025 wurde das Kind während des laufenden Beschwerdeverfahrens nach Beendigung der Inobhutnahme durch das Jugendamt vom Vater nach Norwegen zurückgeführt. Hinsichtlich des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Darstellung im angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts vom 04.09.2025 Bezug genommen.

Mit Verfügung vom 06.10.2025 hat der Vorsitzende darauf hingewiesen, dass mit der Erledigung der Hauptsache die eingelegte Beschwerde unzulässig geworden und nur noch über die Kosten zu entscheiden ist. Der Vater ist dem beigetreten. Der Verfahrensbevollmächtigte der Mutter hat nach weiterem richterlichem Hinweis vom 26.11.2025 seinen Antrag im Beschwerdeverfahren auf die Kosten beschränkt.

II.

Mit Erledigung der Hauptsache ist die eingelegte Beschwerde unzulässig geworden, so dass nur noch über die Kosten zu entscheiden ist (allg. Meinung, zu HKÜ-Verfahren vgl. OLG München, Beschluss vom 30.09.2004 - 12 UF 1381/04 Rn. 12; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.12.2004 - 16 UF 156/04 Rn. 3, jeweils juris). Die Mutter hat ihren Antrag entsprechend beschränkt (vgl. dazu Sternal/Weber, FamFG, 22. Aufl., § 84 FamFG Rn. 26).

Eine Erledigung des Hauptsacheantrags ist mit der Rückführung des Kindes durch den Vater nach Norwegen eingetreten (allg. Meinung, vgl. nur OLG München, a.a.O.; OLG Karlsruhe, a.a.O.; OLG Koblenz, Beschluss vom 15.12.2003 – 13 F 681/03 Rn. 8; Hausmann, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl., U. Kindschaftssachen, Rn. 334; Staudinger/Pirrung, EGBGB/IPR, Stand 2018, E. Art. 13 HKÜ Rn. 75b a.E.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Nr. 2 IntFamRVG i.V.m. §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 2 FamFG, Art. 26 Abs. 4 HKÜ. Es entspricht billigem Ermessen (§ 81 Abs. 1 Satz 1

FamFG), der Mutter neben den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, weil ihre Beschwerde ohne Eintritt der Erledigung keinerlei Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Rechtsgedanke des § 84 FamFG) und der Antrag des Vaters zulässig und begründet war (vgl. auch Sternal/Weber, a.a.O., Rn. 27). Ob daneben die Auferlegung der Kosten auch aus §§ 83 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG folgt, weil die Mutter durch grobes Verschulden Anlass für das Rückführungsverfahren gegeben hat, kann dahingestellt bleiben.

1. Das Amtsgericht hat den Antrag des Vaters auf Rückführung zu Recht als zulässig behandelt. Insbesondere das Rechtsschutzbedürfnis des Vaters ist mit der Inhaftierung der Mutter und der Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt während des laufenden erstinstanzlichen Verfahrens und bis zur Rückführung des Kindes nach Norwegen nicht entfallen.

Einem Antrag nach § 14 Nr. 2 IntFamRVG i.V.m. § 23 FamFG fehlt das Rechtsschutzbedürfnis dann, wenn ein billigerer und einfacherer Weg zur Erreichung des Antragsziels besteht (BayObLG FamRZ 1996, 422; Sternal, FamFG, 22. Aufl., § 23 Rn. 36; Ahn-Roth in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Aufl., § 23 FamFG Rn. 7; jeweils m.w.N.). Allerdings darf der Rechtssuchende nicht auf einen verfahrensmäßig unsicheren Weg verwiesen werden. Auch prozessökonomische Gründe können den Vorrang des einfacheren und billigeren Wegs entfallen lassen (vgl. dazu Zöller/Greger, ZPO, 36. Aufl., § 253 Rn. 18b m.w.N.). Das Rechtsschutzbedürfnis ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (st. Rspr. vgl. nur BGH NJW 2020, 536 Rn. 28; Ahn-Roth in: Prütting/Helms, a.a.O.), es kann daher auch während des laufenden Verfahrens wegfallen (Sternal, a.a.O., Rn. 39).

Ausgehend von diesen Grundsätzen musste sich der Vater nicht - jedenfalls nicht nach bereits erfolgter Einleitung des gerichtlichen Verfahrens und erst danach erfolgter Inhaftnahme der Mutter - auf den unsicheren Weg verweisen lassen, eine Herausgabe des Kindes vom Jugendamt zu verlangen. Auch prozessökonomische Gründe sprechen dagegen.

Die Inhaftierung der Mutter und die Inobhutnahme des Kindes während des laufenden Rückführungsverfahrens hat zwar dem Vater grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, als Inhaber des Sorgerechts (dazu unten) zeitnah die Herausgabe des Kindes vom Jugendamt zwecks Rückführung an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Oslo) zu verlangen. Eines gerichtlichen Rückführungsverfahrens gegen die Mutter auf Grundlage des HKÜ, das in letzter Konsequenz nur auf die Erlangung eines Vollstreckungstitels zur Herausgabe des Kindes zwecks Rückführung und nicht auf eine „allgemeine sorgerechtliche Genehmigung“ der Rückführung nach Norwegen zielt, bedurfte es mit der Inhaftierung der Mutter und Inobhutnahme des Kindes an sich nicht (mehr).

Der Annahme, damit sei das Rechtsschutzbedürfnis weggefallen, steht allerdings entgegen, dass der Vater jederzeit mit einer Haftentlassung der Mutter und damit mit einer jederzeitigen Rückgabe des Kindes in die Obhut der Mutter rechnen musste. Die Mutter war mit ihrer Auslieferung nach Norwegen nicht einverstanden. Sie hatte nach Eröffnung der Festhaltenanordnung des Amtsgerichts – Ermittlungsrichter - Bautzen am 11.07.2025 Antrag auf Außervollzugsetzung und Entscheidung durch das Oberlandesgericht Dresden gestellt, über den das Oberlandesgericht erst nach Abschluss des hiesigen erstinstanzlichen Verfahrens am 18.09.2025 entschieden hat (Aktenzeichen O Aus 205/25). Zudem strengte die Mutter über eine norwegische Rechtsanwältin eine Aufhebung des europäischen

Haftbefehls an. Schon aus prozessökonomischen Erwägungen war daher vom Vater nicht zu verlangen, das Verfahren wegen eines Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses für erledigt zu erklären. Dafür sprechen im Übrigen auch der besondere Beschleunigungsgrundsatz bei Fällen internationaler Kindesentziehung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG, Art. 11 HKÜ), die laufende Jahresfrist (Art. 12 Abs. 2 HKÜ) und eine drohende Verfestigung der Verhältnisse (Art. 13 HKÜ, jedenfalls durch den Verbleib des Kindes im Zufluchtsstaat). Es ist daher auch nicht zumutbar, den Vater auf eine gegebenenfalls erneute Verfahrenseinleitung im Falle einer Aufhebung der Festhaltenordnung zu verweisen; eine Aussetzung des laufenden Verfahrens wegen der Inhaftnahme scheidet als Alternative von vornherein aus (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 2 IntFamRVG). Hinzu tritt, dass selbst das zuständige Jugendamt Schwierigkeiten hatte, die besondere Situation rechtlich einzuordnen und auch nach Erlass des amtsgerichtlichen Beschlusses das Kind zunächst nicht ohne weiteres an den Vater herausgegeben hat. Nicht zuletzt ist das Bundesamt für Justiz als Fachbehörde trotz der Inhaftnahme der Mutter und der Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt untätig geblieben und hat – soweit der Akte zu entnehmen – keinen Kontakt zum Jugendamt aufgenommen (vgl. zur Pflicht der Behörde, alle geeigneten Maßnahmen zur freiwilligen Herausgabe zu veranlassen Art. 10 HKÜ). All dies kann nicht zu Lasten des Rechtsschutzsuchenden gehen.

Keine Bedeutung für das Rechtsschutzbedürfnis des Vaters im Verhältnis zur Mutter hätte auch eine Erstreckung des gerichtlichen Rückführungsverfahrens auf das Jugendamt im Falle einer (hypothetischen) Herausgabeverweigerung (auch) durch das Jugendamt.

Selbst wenn man den vorstehenden Erwägungen nicht folgen wollte, wäre bei der hier unter Billigkeitsgesichtspunkten zu treffenden Kostenentscheidung der Gesichtspunkt eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses nicht zu Lasten des Vaters zu berücksichtigen. Gleiches gilt im Übrigen für die Erwägung, dass der Vater parallel zum zu Grunde liegenden Gerichtsverfahren nach Inhaftierung der Mutter das Jugendamt hätte zur Herausgabe auffordern und damit das Gerichtsverfahren hätte abkürzen können. Zum einen ist bereits zweifelhaft, ob ihm das ohne erstinstanzliche Entscheidung gelungen wäre, zum andern gelten die vorstehenden Gesichtspunkte auch dann fort.

2. Der Antrag des Vaters war bis zu seiner Erledigung auch begründet.

Das Amtsgericht hat die Voraussetzungen für den Erlass einer Rückführungsanordnung nach den Art. 3, 4, 12 HKÜ zutreffend dargelegt. Ebenso zutreffend hat es das Vorliegen von Gründen nach Art. 13 HKÜ verneint, die ausnahmsweise einer Rückführungsanordnung entgegenstehen können. Hierauf wird Bezug genommen. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das gemeinsame Sorgerecht der Eltern aus Art. 16 Abs. 3, 4 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) in Verbindung mit §§ 34 Abs. 2, 39 des norwegischen Gesetzes Nr. 7 vom 08.04.1981 über Kinder und Eltern sowie in Verbindung mit Art. 141 Abs. 1 und 2, 157 Abs. 1, 160 Abs. 1 des ukrainischen Familiengesetzbuches folgt (vgl. Giesen in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Norwegen, Stand 01.01.2025, S. 83 f.; Daschenko in: Bergmann/Ferid, a.a.O., Ukraine, Stand 01.05.2020, S. 84 ff; vgl. auch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Jarmolynzi, Oblast Chmelnyzkyj vom 27.07.2023, S. 140 ff. der Akte erster Instanz). Eine Eintragung des gemeinsamen Sorgerechts im nationalen norwegischen Bevölkerungsregister liegt im Übrigen vor. Das KSÜ ist sowohl im Verhältnis zu Norwegen als auch der Ukraine anwendbar (vgl. BGBl. 2016 II 472 [Norwegen] und BGBl. 2010 II 1527 [Ukraine]).

2. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung rechtfertigen keine andere rechtliche Beurteilung.

a) Soweit die Mutter die mehrfache Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, fehlt es bereits an einer Darlegung, welche Folgen diese angeblichen Verfahrensfehler haben sollen. Dies gilt insbesondere, soweit die Mutter rügt, das Amtsgericht habe seiner Entscheidung ein Behördenschreiben vom 26.07.2025 zugrunde gelegt, welches der Mutter nicht vorgelegen habe.

Der Vater hatte seinem Schriftsatz vom 13.08.2025 als Anlage ein Schreiben seines norwegischen Verfahrensbevollmächtigten beigelegt. Das Schreiben datiert auf den 26.07.2025. Es ist gerichtet an das norwegische Zentralamt für Kinder, Jugend und Familie - B..... Polizei. Das Amtsgericht hat dieses – auch der Mutter vorliegende – Schreiben offensichtlich versehentlich als Behördenschreiben bezeichnet, was an der nicht ganz korrekten Übersetzung der Adressangabe gelegen haben mag (vgl. näher S. 133 oben der Akte erster Instanz).

Inhaltlich ergeben sich aus dieser Verwechslung des Urhebers des Schreibens vom 26.07.2025 durch das Amtsgericht keine Änderungen der rechtlichen Beurteilung.

aa) Das Amtsgericht hat, auch gestützt auf dieses Schreiben, zunächst angenommen, dass der Vater das Sorgerecht tatsächlich ausgeübt hat, vgl. Art. 3 Satz 1 lit. b) HKÜ. Unabhängig von der richtigen Einordnung der Urheberschaft des Schreibens unterliegt die tatsächliche Ausübung der elterlichen Sorge durch den Vater nach der Aktenlage keinen ernsthaften Zweifeln (vgl. nur die sehr ausführliche und eindruckliche Darstellung im Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde J....., a.a.O.; die Stellungnahme des norwegischen Kindergartens vom 05.08.2025, S. 128; die substantiierte, so nicht von der Mutter bestrittene Darstellung im Schriftsatz des Vaters vom 26.07.2025, a.a.O.; die Einlassungen der Mutter selbst [so etwa in der Antragserwiderung vom 10.07.2025, S. 46 ff. der Akte erster Instanz]), zumal an die Ausübung der elterlichen Sorge i.S.d. HKÜ keine erheblichen Anforderungen zu stellen sind. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts zu den Voraussetzungen der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts und die dortigen Nachweise zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

bb) Darüber hinaus hat das Amtsgericht bei der Prüfung von Versagensgründen nach Art. 13 HKÜ sich ebenfalls auf das Schreiben vom 26.07.2025 und dessen Urheberschaft (Behörde) gestützt. Allerdings ist bei korrekter Zugrundelegung der Urheberschaft auch hier keine andere rechtliche Beurteilung angezeigt.

Das Amtsgericht hat zunächst ausführlich und zutreffend die Rechtslage zu Art. 13 HKÜ einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung dargestellt. Zutreffend hat das Amtsgericht dabei bezüglich Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ auf die „Feststellungslast“ der Mutter verwiesen (volle Darlegungs- und Beweislast des Antragsgegners, OLG Hamm FamRZ 2017, 1679 Rn. 67; Staudinger/Pirrung, a.a.O., E 68).

Das Amtsgericht hat sodann seine Annahme, dass sich der Vater gut um die Tochter gekümmert hat und dass Anhaltspunkte für die von der Mutter behauptete Gewalt des Vaters gegen das Kind nicht ernsthaft vorliegen, auf zahlreiche (weitere) Indizien gestützt. Es hat u.a. abgestellt auf die Beobachtungen der Verfahrensbeiständin und die Schilderungen des Jugendamtes zur innigen Interaktion zwischen Vater und Tochter und die freudigen

Reaktionen der Tochter auf Fotos vom Vater, auf die Darstellung des norwegischen Kindergartens - wonach man dort den Vater am häufigsten gesehen habe –, auf die positiven Schilderungen der norwegischen Vermieterin, die substantiierten Schilderungen des Vaters selbst (die Mutter hatte u.a. gedroht, dass sie Beweise für Gewaltverbrechen fabrizieren werde, sollte er die Polizei kontaktieren) sowie die Äußerungen des betroffenen Kindes in seiner Anhörung durch den erstinstanzlichen Richter. Zu verweisen ist zudem auch hier auf die Ausführungen im Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde J..... (Beschluss vom 27.07.2023, a.a.O.). Dort wird unter anderem dargestellt, dass sich der Vater engagiert um das Kind gekümmert habe. Die Mutter hingegen, die im Ausland wohne, habe sich seit einem Jahr nicht an der Erziehung des Kindes beteiligt, leiste keinerlei Unterstützung und zeige kein Interesse an der Entwicklung oder Gesundheit des Kindes. Gegenüber dem ukrainischen Jugendamt habe die Mutter sowohl mündlich als auch schriftlich geäußert, sich für das weitere Schicksal des Kindes nicht zu interessieren.

Damit ist die Annahme des Amtsgerichts, dass der Mutter der Nachweis der Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ nicht gelungen sei und sie dafür die Darlegungs- und Beweislast trägt, hinreichend tragfähig. Diese Annahme wird vom Senat geteilt, nicht zuletzt auch aufgrund der nachfolgenden Ausführungen.

b) Die Mutter rügt mit ihrer Beschwerde nämlich auch, dass das Amtsgericht fehlerhaft das Kind A..... - die ältere Halbschwester des betroffenen Kindes - zu den von der Mutter behaupteten Gewaltvorwürfen nicht als Zeugin angehört habe und dass dies nachzuholen sei.

Ob und in welcher Form A..... anzuhören gewesen wäre, kann der Senat offenlassen. Nach Erledigung der Hauptsache und einer bloßen Kostenentscheidung scheidet jedenfalls die Nachholung einer formlosen Anhörung oder einer Beweisaufnahme aus (Sternal/Weber, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.). Zwar ist dann grundsätzlich – jedenfalls nach zivilverfahrensrechtlichen Grundsätzen - davon auszugehen, dass der Wegfall einer Beweisaufnahme über beweisbedürftigen Tatsachen durch Erledigung zu einer beiderseitigen Kostentragung führt (vgl. zu § 91a ZPO Zöller/Greger, a.a.O., § 91a ZPO, Rn. 26 m.z.w.N.). Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt zudem allgemein, dass der mutmaßliche Erfolg oder Misserfolg eines Beteiligten allein keine Kostenüberbürdung rechtfertigt. Vielmehr müssen besondere Umstände hinzutreten, die im Einzelfall eine Kostenerstattung als billig erfordern (BayObLG FamRZ 1991, 846 Rn. 16), wovon in Fällen einer internationalen Kindesentführung allerdings in aller Regel auszugehen sein wird. Jedoch liegt es nach allen verfügbaren Anhaltspunkten mehr als fern, dass die Aussage von A..... zu der Annahme geführt hätte, dass der Vater gegenüber dem betroffenen Kind Gewalt ausgeübt hat und dies dann dazu geführt hätte, einen Versagungsgrund nach Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ anzunehmen. Vielmehr wäre es nach den Gesamtumständen, so wie sie sich aus der Akte ergeben, grob unbillig, den Vater an den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens als auch des Beschwerdeverfahrens zu beteiligen, weil die Mutter mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Unwahrheit gesagt hat (zu diesem Gesichtspunkt auch BayObLG, a.a.O.):

Gegenüber dem Jugendamt berichtete die Mutter am 30.06.2025 noch, dass der Vater zunehmend verbal aggressiv geworden sei, er „habe sie und die beiden Kinder jedoch nie geschlagen“. Abweichend hiervon ließ die Mutter wenig später im Schriftsatz ihres ersten Verfahrensbevollmächtigten vom 10.07.2025 von heftigen Gewaltausbrüchen und mehrfachen Schlägen berichten. In den letzten Monaten vor ihrer Flucht habe sich die

„psychische und physische Gewalt systematisch gesteigert“. Die jüngere Tochter L..... hätte erzählt, dass der Vater sie mehrfach geschlagen habe. Er beschimpfe beide Kinder häufig und beide Kinder würden Angst vor dem Vater zeigen. Vor dem Ermittlungsrichter am 11.07.2025 berichtete die Mutter dann, dass der Vater die Kinder und die Mutter „wegen jeder Kleinigkeit“ geschlagen habe. Sie, die Mutter, hätte in ihrer Wut alles liegen gelassen, weil er so gewalttätig gewesen sei. Hätte sie in Norwegen häusliche Gewalt angezeigt, wären ihr die Kinder weggenommen worden.

Neben diesem grob widersprüchlichen Vorbringen passen die Interaktionsbeobachtungen von Vater und Tochter durch Verfahrensbeistand und Jugendamt in keiner Weise zum behaupteten Verhalten des Vaters, das als liebevoll und vertraut wahrgenommen wurde (vgl. insbesondere dazu den Bericht der Verfahrensbeiständin vom 26.09.2025, dort S. 2).

In der Anhörung vor dem Richter im erstinstanzlichen Verfahren verneinte das Kind Schläge durch den Vater.

Der Schilderung des norwegischen Kindergartens ist zu entnehmen, dass der Vater als Bezugsperson für seine Tochter fürsorglich, ruhig und sicher gewirkt hat. Die Tochter habe sich in der neuen Umgebung beim Vater durch körperlichen Kontakt rückversichert. Das Kind habe beim Abholen vom Kindergarten sowohl durch den Vater als auch durch die Mutter glücklich gewirkt. Man habe „niemals“ etwas beobachtet, was Anlass zur Sorge gegeben habe.

Der Vater selbst hat alle Vorwürfe bestritten und detailliert eine in sich schlüssige andere Sachverhaltsdarstellung niedergeschrieben. Dabei ist er auch nachvollziehbar auf die Begebenheiten eingegangen, bei denen es angeblich Gewalt gegeben haben soll. Der Vater vermochte dabei in der schriftlichen Darstellung ohne Belastungseifer sowohl das Verhalten der Mutter als auch eigene Fehler plastisch darzustellen.

Der Vater hat darüber hinaus unwidersprochen vorgetragen, dass er nicht nur L....., sondern auch die als Zeugin benannte Halbschwester A..... über lange Zeit betreut hat, nachdem die Mutter sich vom Vater getrennt und zu ihrem neuen Partner nach Lettland unter Zurücklassung beider Töchter gezogen war. Die Verfahrensbeiständin hat mit der 13jährigen A..... ein Gespräch geführt und Folgendes mitgeteilt (Bericht vom 26.09.2025, dort S. 2 f.): „Im Gespräch mit der Halbschwester A..... äußerte sie, dass sie Herr L..... nie geschlagen habe, mit der Begründung, sie sei ja nicht sein leibliches Kind. Gleichzeitig stellte sie den Antragssteller verbal in ein negatives Licht. Diese Aussage, verbunden mit ihrer insgesamt sehr reflektierten, fast erwachsen wirkenden Ausdrucksweise, erschien mir - für ihr Alter - auffallend konstruiert. Diese widersprüchliche Darstellung erscheint inszeniert und wirkt inhaltlich nicht glaubhaft, zumal L..... in ihrer emotionalen Reaktion auf ihren Vater keinerlei Angst oder Unsicherheit zeigte. Die Diskrepanz zwischen A..... eher abwertenden Aussagen über den Antragsteller und dem beobachtbaren Verhalten L..... lässt auf eine mögliche Beeinflussung oder ein einseitiges Loyalitätsverhältnis zur Mutter schließen. Dies deckt sich mit Aussagen aus den norwegischen Unterlagen, wonach die Mutter - laut Interpol-Information - angekündigt habe, A..... werde das sagen, was ihr vorgegeben werde. Dieses Risiko einer gesteuerten Aussagehaltung ist aus Kindeswohlfachlicher Sicht ernst zu nehmen.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

3. Dem Antrag des Vaters stehen auch sonst keine Gründe nach Art. 13 HKÜ entgegen. Zwar kann eine Rückführungsanordnung abzulehnen sein, wenn eine Rückkehr engste

persönliche Bindungen des Kindes insbesondere zu Geschwistern dauerhaft abbricht (Staudinger/Pirring, a.a.O., E 72 m.w.N.). Die Geschwisterbindung zu A..... wurde von der Verfahrensbeiständin als schützenswert und für L..... wichtig beschrieben. Ein dauerhafter Abbruch ist durch die Rückführung von L..... nach Norwegen jedoch nicht ernsthaft zu besorgen. Zum einen war zum Zeitpunkt der Erledigung der Hauptsache und nach Aufrechterhaltung der Festhaltenanordnung sehr wahrscheinlich, dass die für A..... alleinsorgeberechtigte Mutter ohnehin nach Norwegen ausgeliefert und A..... sie begleiten wird. Zum anderen wäre selbst bei einer Aufhebung der Auslieferungshaft von der Mutter zu erwarten gewesen, mit A..... nach Norwegen zu L..... zurückzukehren. Hinsichtlich der Trennung des Kindes vom entführenden *Elternteil* hat der Senat bereits früher näher dazu ausgeführt (Beschluss vom 17.01.2023 - 21 UF 752/22 – juris Rn. 39 ff.):

„Ergibt sich nämlich die aus einer Rückführung resultierende Gefahr gerade aus einer Trennung des Kindes von dem entführenden Elternteil, ist von dem entführenden Elternteil zu erwarten, dass er das Kind in das Herkunftsland begleitet, um den ansonsten drohenden Eintritt einer schwerwiegenden seelischen Störung des Kindes zu vermeiden. Dies ist in der Rechtsprechung einhellige Auffassung (vgl. nur OLG Rostock, Beschluss vom 15.04.2019, – 10 UF 212/18 – Rn. 45; ferner BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 09.03.1999, – 2 BvR 420/99 – Rn. 28; OLG Schleswig, Beschluss vom 22.05.2019, – 15 UF 63/19 – Rn. 10 ff. jeweils juris). Der entführende Elternteil muss es dabei auf sich nehmen, dadurch selbst gegebenenfalls - auch schwere - Nachteile zu erleiden. Anderenfalls hätte es der entführende Elternteil in der Hand, die Anwendung des Ausnahmetatbestands nach Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ durch sein Verhalten zu erzwingen. Diese würde den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufen. Lehnt der entführende Elternteil es ab, das Kind zu begleiten, so kann er sich deshalb nicht darauf berufen, die Rückkehr des Kindes ohne seine Begleitung setze das Kind einer schwerwiegenden Gefahr aus (vgl. nur OLG Rostock, a.a.O.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 05.07.2017, – 7 UF 660/17 – Rn. 39 m.w.N., jeweils juris). (...)

Zum anderen ist anerkannt, dass die Weigerung des entführenden Elternteils zur Begleitung des Kindes in das Herkunftsland in besonderen Ausnahmefällen berechtigt sein kann, weil ihm die Begleitung des Kindes nicht zumutbar ist (vgl. dazu etwa die Beispiele bei Erb-Klünemann, FamRB 2018, 327, 332 f. m.w.N.). In derartigen, in der Praxis äußerst seltenen Ausnahmefällen unterbleibt die Anordnung der Rückkehr, wenn die Gefährdung des Kindes im Sinne vom Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ durch die Trennung vom entführenden Elternteil entsteht und die Gefährdung nicht anders als durch die Begleitung abgewendet werden könnte (...). Solche Gründe hat der Entführer substantiiert vorzutragen und zu beweisen. Die Anforderungen an die Darlegungslast hierfür sind hoch. Ein allgemeiner und pauschaler Vortrag genügt nicht (vgl. Erb-Klünemann, FamRB 2018, 327, 328).“

Diese Grundsätze lassen sich auf den vorliegenden Sachverhalt betreffend die Geschwisterbindung und -trennung übertragen. Es sind hier keine durchgreifenden Gründe vorgetragen oder sonst ersichtlich, die gegen eine Begleitung der Mutter durch die minderjährige A..... zurück nach Norwegen sprechen. Nachhaltige Gründe dafür, dass die Mutter mit Rücksicht auf A..... in Deutschland bleiben müsste, wurden nicht vorgetragen. Die anwaltlich vertretene Mutter hat zum Verbleib von A..... in Deutschland keinerlei Ausführungen gemacht. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich in dem pauschal gehaltenen Hinweis, das Gericht habe übersehen, dass die Verbringung von L..... nach Norwegen eine Geschwistertrennung bedeute, die Geschwistertrennung dem Kindeswohl widerspräche und dies ein weiterer Ausschlussgrund nach Art. 13 HKÜ sei. Die äußeren Umstände sprechen im Übrigen sehr deutlich gegen einen Verbleib von A..... in Deutschland: A..... befand sich nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst im Erstaufnahmelaager in Chemnitz, dann in der Gemeinschaftsunterkunft Niedergurig und war

seit der Inhaftierung der Mutter durch das Jugendamt vorübergehend untergebracht. Das Jugendamt schätzt ein, dass beide Kinder in Oslo seit dem Jahr 2023 ihren Lebensmittelpunkt haben, dort sozial in Kindergarten und Schule angebunden sind, die sozialen Kontakte zur weiteren Entwicklung benötigen, dies insbesondere vor dem Hintergrund – so das Jugendamt –, dass die Mutter in den vergangenen Jahren oft ihren Wohnort wechselte.

III.

Die Festsetzung eines Verfahrenswerts von Amts wegen ist im Hinblick auf die Festgebühr nach Nr. 1720, 1722 FamGKG entbehrlich (vgl. OLG München, Beschluss vom 23.02.2002 – 12 UF 1132/21 Rn. 10).

Dr. H.....

Dr. B.....

L.....